



Gesellschaftsvertrag

der

HFK Krebsallianz gGmbH
Berlin

(Stand: gem. Gesellschafterbeschluss vom 25. August 2005)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

HFK Krebsallianz gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „HFK Krebsallianz gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Zweck der Gesellschaft ist die persönliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung von Krebskranken, Krebsopfern und Krebsüberlebenden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind, ferner die Unterstützung und Mittelbeschaffung für wesentliche Krebsbehandlungs- und Krebsforschungsprojekte, um durch Krebs verursachte Leiden, Elend und Armut zu lindern. Die vorgenannten Zwecke sollen erreicht werden durch:
 - Finanzielle Unterstützung klinischer, labortechnischer, epidemiologischer, staatlicher oder anderer Formen der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung;
 - Veröffentlichung von Experimenten, Studien und Forschungsergebnissen sowohl national als auch international;
 - finanzielle Unterstützung von Krebskranken, Krebsopfern und Krebsüberlebenden;
 - seelische und psychologische Betreuung von Krebskranken, Krebsopfern und Krebsüberlebenden;
 - Zurverfügungstellung von Medikamenten und anderen symptomlindernden Materialien an Krebskranke, Krebsopfer und Krebsüberlebende.

- b) Zweck der Gesellschaft ist ferner die Unterstützung und Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen im In- und Ausland zur Hilfe und Unterstützung von Krebsopfern und Krebsüberlebenden und der Krebsforschung, sowie die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Förderung solcher Projekte, in Deutschland (§ 58 Nr. AO) und dem Ausland nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Rechtsordnung.
 - c) Zweck der Gesellschaft ist überdies, die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit über Ursachen, Erkennung, Vermeidung und Behandlung des Krebses zu informieren und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen, so wie Mitleid, Nächstenliebe und Verantwortung für unmittelbar oder mittelbar von Krebs betroffene Menschen in der Öffentlichkeit zu wecken. Dies soll geschehen insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien. Zweck der Gesellschaft ist es zudem, das Gemeinwohl allgemein zu fördern durch Verbesserung des Allgemeinbewusstseins über Krebsursachen, Erkennungsmethoden und wirksame Vermeidungstechniken. Des Weiteren ist es Zweck der Gesellschaft, den an Krebs oder Krankheit leidenden Menschen weltweit Hilfe durch Beschaffung und Verteilung pharmazeutischer Mittel, geeigneter Medikamente und Unterstützung von und Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen in Deutschland und/oder dem Ausland sowie internationalen Gesundheitsorganisationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Erfüllung der Gesellschaftszwecke im Sinne des § 2 erfolgt unmittelbar durch die Gesellschaft selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO.
 - (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gesellschafter, die auf der Grundlage eines Dienstvertrages als Geschäftsführer für die Gesellschaft tätig werden, erhalten eine angemessene Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung. Die Höhe der Bezüge wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Die Gesellschaft ist darüber hinaus befugt und ermächtigt, angemessene Entgelte für an sie geleistete Dienste zu zahlen und zur Förderung der Gesellschaftszwecke Zahlungen und Sachbeiträge zu leisten.

§ 3

Stammkapital und Gesellschaftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EURO (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Das Stammkapital wird in voller Höhe gehalten von Herrn Robert Broussard Landry III, geboren in New Orleans, Louisiana, USA, am 27.01.1962, und wohnhaft in 6728 Memphis Street, New Orleans, Louisiana 70124, USA.

- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer, oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss oder Satzung zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschaft kann beschließen, dass einzelne Geschäfts-führungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft bedürfen.

§ 5

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von dem/den Geschäftsführern nach den handelsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der Fristen, die für die Gesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch gelten, aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Von größenabhängigen Erleichterungen des Handelsgesetzbuches ist Gebrauch zu machen.
- (2) Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt, sind jedem Gesellschafter Abschriften der in vorstehendem Abs. (1) genannten Unterlagen zu übersenden.
- (3) Den Gesellschaftern stehen weder etwaige Gewinne der Gesellschaft zu, noch dürfen sie – vorbehaltlich der Vergütung gemäß § 2 Abs. (4) Satz 2 des Gesellschaftsvertrages – sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sämtliche Mittel der Gesellschaft sind vielmehr für deren satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

§ 6

Gesellschafterversammlungen

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet spätestens zwei Monate nach Erstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem zusammen, wenn nach diesem Vertrag oder nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung erforderlich wird oder auf Verlangen der Geschäftsführer oder von

Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 1/10 des Stammkapitals vertreten oder wenn es sonst im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Gesellschafter zustimmen.
- (3) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegraphischer oder Beschlussfassung durch Telefax einverstanden erklären und sich an ihr beteiligen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, der mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, Mitgesellschafter oder Angehörigen eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs vertreten und/ oder begleiten lassen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Über die von den Gesellschaftern zu treffenden Bestimmungen wird im Wege der Beschlussfassung entschieden. Je 100 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, falls nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Anderenfalls ist wiederum mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung gesondert hinzuweisen.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Die Belege über die rechtzeitige Einladung sind aufzubewahren.

§ 8

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2006. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich unterrichten soll.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. § 8 Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Gesellschaft die Zahlungen eingestellt oder die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.
- (3) Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen des § 8 Abs. (2) Satz 3, durch eine Kündigung nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Kündigung innerhalb von 12 Wochen mit Wirkung auf denselben Stichtag anzuschließen.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die geleisteten Stammeinlagen der Gesellschafter und/oder den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese hat das Gesellschaftsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Unterstützung und Hilfe für Krebskranke, für Arme und für Kranke zu verwenden. Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9

Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens ist an den Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen, die sich auf die von ihm eingezahlte Stammeinlage und/oder den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlage beschränkt.
- (2) Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von den Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, so ist er durch die Wirtschaftsprüferkammer, Geschäftsstelle Berlin, zu bestimmen.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Geschäftsführer und einzelne Gesellschafter im Innenverhältnis von allen Ansprüchen, Klagen, Schäden, Verlusten, Ausgaben, Kosten, Anwaltsgebühren, Geldbußen und –strafen vollumfänglich freizustellen, soweit gesetzlich zulässig und soweit diese durch die Tätigkeit als Geschäftsführer oder Gesellschafter entstanden sind. Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche, die von

einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht aufgrund vorsätzlichen Handelns des Geschäftsführers oder Gesellschafters rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 10

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand ist Berlin, solange nicht durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, sofern der Punkt von Ihnen im vorhinein bedacht worden wäre.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von EURO 2.500,00 selbst.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG in der Fassung des Gesetzes vom 15. August 1969 (RGBl. I S. 1146) bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

HFK Krebsallianz gGmbH

die in der Urkunde des Notars Dr. Peter Kemp vom 27. April 2005, UR-Nr. 3082/2005 PK, enthaltenen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der Fassung, geändert durch meine Urkunde, UR-Nr. 6133/2005, vom 25. August 2005 enthält.
Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister den vorstehenden Wortlaut.

Bonn, den 25. August 2005

Der Notar:
(Dr. Peter Kolb)

